Freie Hansestadt Bremen

Fristverlängerung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Termin zur Abgabe der Erklärung kann nicht eingehalten werden - Antrag auf Fristverlängerung

Zuständige Stellen

- Finanzamt Bremerhaven
- Finanzamt Bremen

Basisinformationen

Ist es vorhersehbar, dass Sie den gesetzlichen Termin zur Abgabe der Steuererklärung nicht einhalten können, kann das Finanzamt diese Frist auf Ihren Antrag hin unter bestimmten Umständen verlängern.
Nutzen Sie das ELSTER-Kontaktformular, um elektronisch mit Ihrem Finanzamt Kontakt aufzunehmen. Sie können viele Anliegen elektronisch an Ihr Finanzamt adressieren, so zum Beispiel das Nachreichen von Unterlagen zur Steuererklärung, den Hinweis zur Änderung der persönlichen Anschrift oder den Antrag auf eine Fristverlängerung.
Den Link zum Elster-Kontaktformular finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Wo kann ich mehr erfahren? - "Elster Kontaktformular".

Abgabefristen für die Steuererklärung:
Steuerlich nicht beratene Personen:

- wenn eine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht, ist die Steuererklärung grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres abzugeben (z.B. für den Veranlagungszeitraum 2020 bis zum 31.07.2021, für den Veranlagungszeitraum 2021 bis zum 31.07.2022)

- aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden diese Abgabefristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2023 jedoch wie folgt gesetzlich verlängert:

Veranlagungszeitraum	
2021	01.11.2022
2022	02.10.2023
2023	02.09.2024

2024	31.07.2025
2025	31.07.2023

- Arbeitnehmer, für die keine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht, die also freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, haben hierfür vier Jahre Zeit. Diese sogenannte Antragsverlängerung betrifft in der Regel Arbeitnehmer, die eine Rückerstattung der vom Arbeitgeber zu viel einbehaltenen Lohnsteuer erreichen wollen.

Steuerlich beratene Personen:

- wenn eine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht, ist die Steuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben (z.B. für den Veranlagungszeitraum 2020 bis zum 28.02.2022, für den Veranlagungszeitraum 2021 bis zum 28.02.2023
- aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden diese Abgabefristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 jedoch wie folgt gesetzlich verlängert:

Veranlagungszeitraum	
2021	31.08.2023
2022	31.07.2024
2023	02.06.2025
2024	30.04.2026
2025	01.03.2027

Verfahren

Ist es Ihnen nicht möglich, die Abgabefrist für den jeweiligen Veranlagungszeitraum einzuhalten, können Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. **Fristverlängerungsanträge** sind **ausschließlich schriftlich** unter Angabe von triftigen Gründen beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Anträge sind schriftlich per Post oder per Fax zu senden.

Telefonisch werden **keine** Fristverlängerungen gewährt.

Wer das Elster-Verfahren nutzt, kann eine Fristverlängerung auch über ELStER einreichen.

Rechtsgrundlagen

- § 109 Abgabenordnung – Verlängerung von Fristen
- § 149 Abgabenordnung – Abgabe der Steuererklärungen

Weitere Hinweise

Fristverlängerungsanträge sind an das Finanzamt zu richten, bei dem die antragstellende Person steuerlich geführt wird.

Welche Fristen sind zu beachten?

Ein Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist zu stellen. Bei verspätet gestellten Anträgen auf Fristverlängerung trägt der Steuerpflichtige das Risiko einer Säumnis und der Festsetzung eines Verspätungszuschlags für den Fall der Ablehnung des Antrags.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Es entstehen durch den Antrag auf Fristverlängerung keine Kosten.

Häufig gestellte Fragen

- **Kann die Steuererklärung auch abgegeben werden, wenn noch Unterlagen fehlen, z.B. Nebenkostenabrechnung, oder muss in diesem Fall eine Fristverlängerung beantragt werden?**

  Eine Fristverlängerung muss in diesem Fall nicht beantragt werden. Die Steuererklärung kann trotzdem abgegeben werden. Bei elektronischer Abgabe wird sogar ausdrücklich danach gefragt, ob Unterlagen nachgereicht werden; man setzt dann in einem Antwortkästchen einen entsprechenden Haken. Bei Abgabe der Steuererklärung in Papierform besteht diese Möglichkeit nicht. In diesem Fall ist der Erklärung eine formlose Mitteilung beizufügen.

- **Wie lange habe ich Zeit, um die fehlenden Unterlagen nachzureichen?**

  Die fehlenden Unterlagen sollen in beiderseitigem Interesse so schnell wie möglich nachgereicht werden.

- **Erhalte ich vom Finanzamt eine "Erinnerung", falls ich vergesse, die fehlenden Unterlagen nachzureichen?**

  Nicht in jedem Fall. Das Finanzamt wird sich aber mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn noch Unterlagen oder Auskünfte für die Bearbeitung der Steuererklärung benötigt werden.

- **Kann es sein, dass das Finanzamt meine Steuererklärung auch ohne die angekündigten Belege bearbeitet?**

  Ja, wenn die angekündigten Unterlagen aus der Sicht des Finanzamts nicht unbedingt erforderlich sind.